

Ungeschriebenes (im) Recht – über die Rolle des ‚zwischen-den-Zeilen-Lesens‘

Von *Dietrich Busse*, Düsseldorf

Abstract

The Chapter discusses if at all (and, if yes, in which respect) it is justified to use a notion as “Ungeschriebenes (im) Recht” [not-written law]. Some preconditions of an adequate explanation of (the mode of function of) language, discourse, meaning and text understanding are reflected with a focus on a concept of language that highlights the meaning-relevant (or understanding-relevant) knowledge of language users and recipients.

Schlüsselwörter: Wörtliche Bedeutung, implizierte Bedeutung, verstehensrelevantes Wissen, Sprache, Sprachlosigkeit

I.

Wenn, wie im vorliegenden Falle, ein Forscher, dessen Beschäftigung mit der Rolle der Sprache im Recht sich unter anderem in einer Monographie mit dem Titel „Recht als Text“ (Busse 1992) niedergeschlagen hat, gebeten wird, einen Beitrag zu einem Sammelband mit dem Titel „Recht ist kein Text“ beizusteuern, dann ist das entweder eine höhere Form von Ironie oder eine gezielte Provokation. Da sowohl Ironie als auch gezielte Provokationen (auch in der Form der *advocatus diaboli*-Rolle) dem Sprachgebrauch und den (insbesondere mündlichen) Kommunikationsformen im Recht nicht fremd sind, soll dieses Spiel hier aufgenommen werden. Die Ausführungen in diesem Aufsatz sind allerdings eher allgemein gehalten, beziehen sich (mangels auf den Bandtitel beziehbarer empirischer Forschungen) stärker auf allgemeine sprachtheoretische als auf empirisch gewonnene, konkret rechtslinguistische Überlegungen und Erkenntnisse – aber solche, die Rückwirkungen auf die Antworten auf bzw. Beantwortbarkeit der im Bandtitel angesprochenen Fragestellung haben. Am Anfang stehen daher ein paar sprachtheoretische Vorklärungen, bevor auf das im Aufsatztitel Benannte näher eingegangen wird.

Zunächst fällt, wenn man den Titel des Bandes (oder zumindest die diesem vorangegangene Einladung zu Beiträgen) genauer liest, eine problematische Gleichsetzung auf: „Text“ wird hier unisono mit „Sprache“ gleichgesetzt, aus der hypothetisch projizierten „Textlosigkeit“ des Rechts umstandslos auf „Sprachlosigkeit“ geschlossen. Zwar ist die Gleichsetzung von jeglicher Form sprachlicher Hervorbringung, also auch der mündlichen, mit dem Begriff „Text“ in der modernen Linguistik weit verbreitet, doch macht sich bei der Gleichsetzung von „Textlosigkeit“ mit

„Sprachlosigkeit“ dann doch ein Unbehagen breit. Es gilt daher zunächst einmal, das komplexe Verhältnis von *Text* und *Sprache*, von *Textlosigkeit* und *Sprachlosigkeit* zu reflektieren.

II.

Glaubt man solchen Autoren, die zu Recht als die wichtigsten Begründer einer sozialtheoretischen Fundierung der Sprachwissenschaft angesehen werden können, also Forschern wie George Herbert Mead (1934) und Alfred Schütz (1932, 1955), dann kann es keine höhere Form kognitiver Leistungen geben ohne die Basis der Grundprinzipien symbolischer Interaktion, d. h. einer Form der sozialen Interaktion, für die von den genannten Autoren immer wieder Sprache bzw. sprachliche Kommunikation als ihre reifste und exemplarische Form angeführt wird.

¹Eine „Sprachlosigkeit des Rechts“ kann es nach diesen Annahmen also schon im Grundsatz niemals geben, da Recht wesentlich auf Begriffen, Begriffe aber auf Sprache beruhen bzw. (je nach Sichtweise) damit identisch sind. Was es allenfalls geben kann, ist nur eine „Sprechlosigkeit“, also ein Recht ohne *ausgesprochene* Sprache, dies aber immer nur begrenzt, temporär und singulär, niemals flächendeckend und das Recht dominierend. Ohne irgendeine Form sprachlicher Realisierung ist Recht (als soziale Institution) schlicht nicht denkbar. Auch wenn man mit „Recht“ ein Abstraktum meint, eine Art platonischer übereinzelmenschlicher Entität, wird man feststellen müssen, dass dieses „Recht“ als solches nur existiert, wenn es kognitiv in irgendeiner Weise in den Menschen präsent ist (oder – wem diese Redeweise lieber ist – performiert wird). Da diese kognitive Präsenz oder Verfügbarkeit jedoch zwingend und notwendigerweise des Mediums sprachlicher Zeichen bzw. Zeichenformationen bedarf (oder, elementarer gefasst: symbolischer interaktiver Handlungen und ihrer medialen Substrate), kann auch die Existenz einer so (auf)gefassten Entität niemals ohne Sprache gedacht werden. Mithin kann es beim Thema dieses Bandes nicht um „Sprachlosigkeit“ im elementaren (und eigentlichen) Sinne gehen (also im Sinne von „frei von Sprache“), sondern immer nur in dem metaphorischen Sinne, in dem das Adjektiv „sprachlos“ in unserer Alterssprache ja auch meist verwendet wird, also eben „ohne aktuelles Sprechen (inkl. Schreiben)“.

Es ist ein unter Laien, aber durchaus auch unter Linguisten weit verbreitetes Missverständnis, dass Sprache (d. h. die Verwendung sprachlicher Zeichen in Wort oder in Schrift, d. h. als Lautfolgen oder Farbpigment- oder -pixel-Formationen auf einem graphischen Trägermedium – sei es Papier, Stein, Pergament oder ein PC-/Tablet-/Smartphone-Bildschirm etc.) dazu diene, die Inhalte, die kommuniziert werden sollen, direkt, exakt, vollständig und explizit in diesen Zeichen „auszudrücken“, also derart, dass alles, was kommuniziert werden soll, eins-zu-eins diesen Zeichen(fol-

¹Mead (1934) geht sogar so weit zu sagen, dass es ohne symbolische Interaktion (beim Menschen: Sprache und sprachliche Kommunikation) gar keine Ich-Identität, kein Selbst, geben könne.

gen) „entnommen“ werden kann, darin „enthalten ist“. Würde Verf. es nicht besser, müsste man bei unbefangener Betrachtung fürchten, dass ein Rest dieses Missverständnisses auch noch im Gebrauch des Ausdrucks „Sprachlosigkeit“ im Aufruf zu diesem Band mitschwingt. Mindestens gibt es aber offenbar unterschiedliche Verständnisweisen dieses Ausdrucks, von denen nicht allen uneingeschränkt zugestimmt werden kann.

Tatsächlich sind sprachliche Zeichensubstrate (Laut- oder Pixel-Gebilde) „Medien“ in dem Sinne, dass mit ihnen als *tertia* (Drittem), d. h. mit ihrer materialen, also physisch realisierten Ent-Äußerung der Eine den Anderen dazu veranlassen möchte, aufgrund von deren Wahrnehmung (Grice-Prinzip!) bestimmte kognitive Prozesse zu starten, oder, anders ausgedrückt, ein bestimmtes Wissen, bestimmte Konstellationen epistemischer Elemente zu aktivieren. Wie dies geschieht, und wie genau die physischen Substrate der sprachlichen Zeichen in diesem Prozess fungieren, ist ein sozialpsychologisch und kognitiv hoch komplexer und voraussetzungsvoller Prozess, dessen sozialpsychologische Wurzeln bei Mead und Schütz treffend beschrieben worden sind, für dessen eher linguistischen Aspekte aber bis heute eine angemessene konsensfähige sprachtheoretische Erklärung fehlt (auch wenn dazu recht häufig zielführende Vorschläge gemacht worden sind). Ein wesentlicher Teil der fehlenden sprachtheoretischen Erklärungen müsste sich auf die Erklärung dessen beziehen, was „Konventionalität“ in der Verwendung sprachlicher Zeichen heißen kann; etwa in Bezug auf „konventionelle Bedeutungen“ oder das, was man „lexikalische Bedeutung“ nennt sowie ihr Zusammenspiel mit den Aspekten konkreter situationsgebundener Zeichenverwendungsakte.

Eine zentrale Rolle in allen Erklärungsansätzen sprachlicher Kommunikation muss also das verstehensrelevante Wissen spielen, und die Frage, welchen Beitrag sprachliche Zeichenausdrucksseiten (Laut- oder Graphemgestalten) dazu leisten, dass Zeichenrezipienten in der Lage sind, die zutreffenden und von den Zeichen-Entäußerern „gemeinten“ Wissens Elemente kognitiv zu aktivieren und damit zu einem adäquaten „Verstehen“ zu gelangen. In Bezug auf die Thematik dieses Bandes wären dann etwa Fragen zu klären wie: Wie wird (im Recht) verstehensrelevantes Wissen aktiviert und was tragen die Zeichenausdrucksseiten der (rechtlichen) Texte dazu bei? Gibt es (im Recht) ein Wissen zwischen, unterhalb oder neben der Sprache? Welche Rolle könnte es spielen? In welcher Form kommt es ins Spiel?

III.

Wenn zunächst einmal festgestellt werden kann, dass jeder Eingang von Sinnesdaten über die Sinneskanäle Auslöser von kognitiven Prozessen ist, die aus Sicht einer Wissensanalyse² als Aktivierung von Wissen beschrieben werden kann,

² Die ich abweichend vom internationalen Wortgebrauch (der diese fälschlich und verkürzend auf *Wissenschaftsanalyse* eingrenzt) *Epistemologie* nenne. Siehe dazu u. a. Busse 2007.

dann sind sprachliche Ausdrucksseiten besondere Formen von Wissensauslösern, die sehr spezifischen eigenen Funktionsweisen folgen. Wichtig ist hierbei vor allem, dass die sprachlichen Zeichen und Zeichenketten als *Auslöser*, und nicht wie es fälschlich in den Köpfen der meisten Menschen (auch der meisten Linguisten und Sprachphilosophen) herumgeistert, als *Träger* von Wissen betrachtet werden. Nach überzeugender Argumentation von Wahrnehmungs- und Gedächtnispsychologen (Bartlett 1932), Kognitionswissenschaftlern (Minsky 1974, Barsalou 1992), und mittlerweile auch wissensanalytisch reflektierten Linguisten (Fillmore 1976, 1977, 1982, 1985, 2006) ist das durch die Wahrnehmung sprachlicher Zeichen ausgelöste Wissen nicht ungeordnet, sondern in Form von Schemata oder Wissensrahmen (frames) organisiert und strukturiert. Zur Organisation und Strukturierung dieser Wissensrahmen tragen die Verwendungen sprachlicher Zeichen in aktuellen Zeichengebrauchssituationen entscheidend bei, wie schon (mit anderer Terminologie) Wilhelm von Humboldt betont hat.³ Insbesondere in Wissensdomänen wie dem Recht ist das Zustandekommen und die interne Struktur der Wissensrahmen ohne das Einwirken des Gebrauchs sprachliche Zeichen schlicht nicht möglich. Mit anderen Worten: rechtliches Wissen (wie das meiste menschliche Wissen) ist durch und durch sprachlich geprägt, würde ohne Sprache in dieser Form nicht existieren (können). Wendete man diese Überlegungen streng auf die Thematik dieses Bandes an, müsste man sagen: Eine „Sprachlosigkeit“ des Rechts wäre in dieser Perspektive mit einer „Wissenslosigkeit“ des Rechts gleichzusetzen; da eine solche (aus naheliegenden Gründen, die ich hier nicht weiter auszuführen brauche) aber nicht vernünftig angenommen oder gedacht werden kann, entpuppt sich eine solche Annahme als Aporie.

Die Antwort auf die oben gestellte Frage: *Gibt es (im Recht) ein Wissen zwischen, unterhalb oder neben der Sprache?* muss also eindeutig lauten: Nein! Und zwar: Aus prinzipiellen Gründen: nein. Es muss mit dem Gedanken einer „Sprachlosigkeit des Rechts“ also etwas anderes als „Sprache“ in dem hier angesprochenen elementaren Sinne gemeint (gewesen) sein. Um herauszufinden, was das sein könnte, muss man etwas tiefer auf die üblichen (linguistischen, sprachphilosophischen, aber auch laienhaften) Sichtweisen auf das, was Sprache ist, wie sie funktioniert, eingehen. Gängige Vorstellungen von „Sprache“ beschränken deren wissensbezogene Leistungen auf das, was mit un- bzw. vorthoretischen Begriffen als „die wörtliche Bedeutung“, „die eigentliche Bedeutung“, „die engere Bedeutung“, „die lexikalische Bedeutung“, „die konventionelle Bedeutung“, „die usuelle Bedeutung“, „die sprachliche Bedeutung im engeren Sinn“, die „literal meaning“ usw. oder einfach auch nur als „Bedeutung“ (im Gegensatz zu „Sinn“) bezeichnet wird; in der Regel als scharf abgegrenzt verstanden von dem, was dann als „die übertragene Bedeutung“, „die uneigentliche Bedeutung“, „das Mitgemeinte“, „das Mitzuverstehende“, „der kommunikative Sinn“, „die okkasionelle Bedeutung“ oder ähnlich bezeichnet wird.

³ „Das Wort, welches den Begriff erst zu einem Individuum der Gedankenwelt macht, fügt zu ihm bedeutend von dem Seinigen hinzu, und indem die Idee durch dasselbige Bestimmtheit empfängt, wird sie zugleich in gewissen Schranken gefangen gehalten.“ Wilhelm von Humboldt: Ueber das vergleichende Sprachstudium (1820) zitiert nach Humboldt (1985, 20).

Solchen gängigen Auffassungen liegen meistens drei wesentliche Missverständnisse von dem zugrunde, was Sprache ausmacht und wie sie funktioniert: (a) die Gefäß- oder Transport-Metapher von Sprache, (b) ein falsches oder nicht vorhandenes Verständnis von dem, was „konventionell“, oder „lexikalisch“ überhaupt heißen kann, und (c) irrtümliche Annahmen darüber, zwischen „wörtlich“ und „nicht-wörtlich“, zwischen „lexikalisch“ und „gemeint“, zwischen „konventionell“ und „nicht-konventionell“, zwischen „Sprachwissen“ und „Weltwissen“ usw. überhaupt scharfe Grenzen ziehen zu können.

Zu (a): Wie oben bereits angedeutet, sind sprachliche Zeichen oder Zeichenketten, diesem gängigen metapherngesteuerten Missverständnis entgegen, keine Gefäße, also nichts, was einen „Inhalt“ haben kann, sondern lediglich „Medien“, Mittler, Drittes in dem oben beschriebenen Sinne, inhaltsleere physikalische Substrate (Lautfolgen oder Graphemgestalten), die von den Zeichenäußerern dazu benutzt werden, um die Zeichenwahnehmenden dazu zu veranlassen, bestimmte Elemente, Mengen, bzw. Strukturen des Wissens geistig bzw. kognitiv zu aktivieren. Das, was üblicherweise als „Inhalt“, „Bedeutung“ oder „Sinn“ der Zeichen bezeichnet wird, findet also durch unüberbrückbare Schranken getrennt ausschließlich jeweils in den Köpfen von Zeichenäußerer und Zeichenwahnehmendem statt. Zeichen selbst (hier verstanden als reine Zeichenausdrucksseiten) haben keinen „Inhalt“, keine „Bedeutung“; diese entstehen vielmehr erst im Prozess der Bedeutungsgebung durch Äußerer oder Verstehenden als jeweils unabhängig voneinander und unvermittelt stattfindende Prozesse der Wissensaktivierung.

Zu (b): Überzeugend und in allen Einzelheiten zu erklären, in welcher Weise die gängigen Vorstellungen von „wörtlicher“, „konventioneller“ bzw. „lexikalischer Bedeutung“ schief liegen, würde im Rahmen dieses Aufsatzes zu weit führen. Es muss vorab schlicht konstatiert werden, dass normale Linguisten und Sprachphilosophen in der Regel über keinerlei präzise Vorstellung, Konzeption oder Theorie darüber verfügen, was man sich unter Ausdrücken wie „konventionell“ oder „lexikalisch“ genau vorzustellen hat. Dort, wo es plausible Konventionalitätsmodelle gibt (etwa beim Philosophen D.K. Lewis 1969, nach dessen Modell „konventionell“ mit einer Menge aus vergleichbaren erfolgreichen Präzedenzfällen einer Zeichenverwendung gleichzusetzen wäre), erlauben diese jedenfalls nicht, eine klare und scharfe Grenze zwischen „konventionell“ und „nicht-konventionell“ (oder in unserem Kontext: zwischen „sprachlich“ und „nicht-sprachlich“) zu ziehen. Dort, wo (wenn überhaupt) über den Begriff „lexikalisch“ näher nachgedacht wird, ist klar, dass „lexikalische Bedeutung“ ein reines wissenschaftliches Konstrukt ohne Pendant in der (außerwissenschaftlichen) Realität ist. Und während es zwar viele interessante Theorien über die verschiedensten Spielarten von „nicht-wörtlichen Bedeutungen“ gibt (etwa ganze Bibliotheken zu Metapherntheorien, Ironiekonzeptionen, indirekten Sprechakten, Implikaturen, Präsuppositionen und wie auch immer die Hilfskonstruktionen für im Grunde nur schlecht Verstandenes lauten) herrscht hinsichtlich der Erklärung des Terminus „wörtliche Bedeutung“ bisher nichts als eine große Leere im gesamten Wissenschaftsbetrieb. Das mit ihm bezeichnete wird – obwohl unverstanden –

schlicht als selbstverständlich gegeben vorausgesetzt, nie jedoch zureichend oder überhaupt reflektiert.

Zu (c): Da nach den einzigen plausiblen Konventionalitätskonzeptionen die üblichen Verdinglichungen zu „konventionellen“, „lexikalischen“, „wörtlichen“, bzw. „eigentlichen“ Bedeutungen nicht mehr möglich sind, entfällt damit auch die Abgrenzbarkeit von Sprachwissen und Weltwissen, bzw. zwischen „sprachlich“ (oder „sprach-generiert“) und „nicht-sprachlich“ (oder „außersprachlich generiert“) in allen semantischen Zusammenhängen.

Was bleibt, ist im Grunde nichts als „Gefühl“,⁴ man mag es „Sprachgefühl“ oder „Kommunikationsgefühl“ nennen, das Menschen haben und nach dem es sie drängt, zwischen dem zu unterscheiden, was nach ihrer eigenen subjektiven Meinung „der Satz [oder das Wort] eigentlich besagt“, was „eigentlich gemeint“ ist, und dem, von dem womöglich andere behaupten, dass sie es aus dem Satz oder der Verwendung des Wortes herauslesen. Erst wenn der eigene Satz (oder der selbst gelesene und gedeutete Satz) von dessen „wörtlicher Bedeutung“ man zuvor felsenfest überzeugt war, bei anderen Menschen zu einer „Bedeutungsfeststellung“ oder einem Verstehen führt, das bei diesen Menschen nicht weniger felsenfest als „wörtliche“ oder „eigentliche“ Bedeutung desselben Satzes empfunden wird, nur dass es sich eben um eine von der eigenen abweichende Deutung handelt, erst dann erkennen die Menschen, dass die angebliche „wörtliche Bedeutung“ so „wörtlich“, so fest, so selbstverständlich eben nicht war. Gerade in juristischen Kontexten (etwa bei der Deutung alltäglicher handschriftlich aufgesetzter „Verträge“ zwischen juristischen Laien) kann man immer wieder bei den Beteiligten die Überraschung darüber feststellen, dass die Bedeutungen der Wörter oder Sätze, von deren Gegebensein man so felsenfest überzeugt war, durch alternative Deutungen, die mit derselben felsenfesten Überzeugung vorgetragen werden, ausgehebelt werden. Mit anderen Worten: Das Gefühl, dass es so etwas wie eine „eigentliche“, eine „wörtliche“, eine „konventionelle“ Bedeutung gebe, ist immer ein Trugschluss, der einer wissenschaftlichen Betrachtung nicht standhält, und der wie ein Kartenhaus in sich zusammenfällt, sobald die erste gegenläufige Deutungsvariante mit derselben Überzeugung der Gewissheit vorgetragen wird.

IV.

Die Ausgangsfrage *Gibt es (im Recht) ein Wissen zwischen, unterhalb oder neben der Sprache?* erscheint nach diesen Klärungen in einem neuen Licht. Nach unserem „Gefühl“ (dem das wissenschaftlich Begründbare keineswegs direkt entspricht) ist es so, dass für manche Zeichenketten (Äußerungen, Sätze, Textausschnitte, Texte) ein größerer Teil der gemeinten bzw. konsensuell zu verstehenden „Bedeutung“, genau

⁴ So ähnlich wie die „gefühlte Temperatur“ im Gegensatz zur mit physikalischen Messmethoden tatsächlich feststellbaren Temperatur, von der neuerdings in Wettervorhersagen oder -berichten so gerne die Rede ist

er, ein größerer Teil des verstehensermöglichenden Wissens uns in den Zeichen der Zeichenkette „verbalisiert“ erscheint, während für andere wir fast alles Wissen scheinbar „aus dem Kontext“ oder „aus der Situation“ oder „aus unserem allgemeinen Weltwissen“, oder aus allem zusammen, ziehen müssen. In gewissen (gegenüber dem Mainstream eher randständigen) Zweigen der Linguistik wird das Phänomen der „Verbalisierung“ ansonsten „versteckter“ oder „bloß mitgemeinter“ Wissensgehalte auch unter dem Begriff der „Explizitierung“ abgehandelt. Und es entspricht ja auch der allgemeinen Lebens- und Spracherfahrung, dass es durch Variation der Ausdrucksmittel möglich ist, zu kommunizierende Inhalte „expliziter“ und „weniger explizit“ auszudrücken, was auch immer ein Ausdruck wie „explizit“ dann unter strenger wissenschaftlicher Betrachtung auch heißen mag.⁵ Nur ist die Frage, wann was für wen „explizit“ und wann „weniger explizit“ oder vollends „implizit“ (ausgedrückt) ist, eine höchst relative Angelegenheit, die von jedem Individuum, auf verschiedenen Wissensleveln und in verschiedenen Situationen jeweils immer wieder neu und anders – immer aber nur höchst individuell und idiosynkratisch – empfunden wird.

Wendet man dies auf unseren speziellen Fall des Rechts und der Rechtstexte an, dann stellt man fest, dass etwa im Falle des Diebstahlparagraphen § 242 StGB die juristische „Bedeutung“ dieses relativ kurzen und klar formulierten Textes in einem der gängigen Gesetzeskommentare auf 21 zweiseitig engbedruckten Seiten im Lexikon-Großformat in über 80 Unterkapiteln erläutert wird. In dieser Textfülle sind (über den reinen Kommentartext hinaus) fast 1.000 Verweise auf andere Gesetzestexte, auf Gerichtsurteile, andere Kommentare und Fachliteratur enthalten. Das demonstriert nicht nur die große Kluft, die zwischen „normalen“ Rechtsformulierungen (hier des Typs Gesetzes-„Wortlaut“) und der möglichst umfassenden Explizitierung der für deren „rechtskonforme“ Anwendung maßgebenden Wissensbasis besteht. Es dürfte auch deutlich werden, dass dieses Maß an „Explizitheit“ alles übertrifft, was an alltagstheoretischen oder mainstream-linguistischen oder mainstream-sprachphilosophischen Vorstellungen von „wörtlicher Bedeutung“ oder „sprachlichem Inhalt“ herumgeistert.

In Bezug auf die im Titel dieses Beitrags formulierte Ausgangsfrage kann man dann feststellen: Von „Ungeschriebenem“ zu sprechen, wäre zumindest für unser Rechtssystem keine sehr weitreichende oder treffende Redeweise. Es ist in der Regel eher schon ein Übermaß an Geschriebenem, das zwischen der Gesetzesformulierung und dem Versuch ihrer „maximalen auslegungsgeschichtlich gerechtfertigten

⁵ Peter von Polenz 1985 hat in seinem unübertroffenen lehrreichen Buch *Deutsche Satzsemantik. Über die Kunst des Zwischen-den-Zeilen-Lesens* überzeugend klar gemacht, dass es so etwas wie eine „maximal explizite“ Formulierung eines sprachlich zu kommunizierenden Inhalts prinzipiell nicht geben kann; es ist immer eine Formulierung denkbar, die noch mehr und noch detaillierteres vom verstehensrelevanten Wissen verbalisiert. In der Wissenstheorie vertritt Barsalou 1992: 44 mit seiner Hypothese von der unendlichen Verfeinerbarkeit und Weiter-Aufspaltbarkeit jedes Wissensrahmens eine Position mit denselben Konsequenzen.

Paraphrase“ (bzw. besser: Wissensexplikation bzw. -verbalisierung) steht. Nur eben nicht im ursprünglichen Gesetzestext selbst verbalisiert.⁶

Wenn wir aus grundsätzlichen (d.h. grundagentheoretischen) sprachtheoretischen Überlegungen dabei bleiben (und bleiben müssen), dass *nichts* vom verstehenskonstituierenden Wissen „im Text selbst“ steckt oder „enthalten ist“, sondern *alles* durch uns, die Leser, „hinzugefügt“, weil: epistemisch allererst aktiviert werden muss, dann können Begriffe wie „Explizitierung“ oder „Verbalisierung“ im Grunde nur ausdrücken, dass durch eine Erhöhung der Menge der verwendeten sprachlichen Zeichen, Phrasen und Syntagmen – quasi im Wege der wechselseitigen Eingrenzung – hier zu verstehen als eine Erhöhung der Menge der direkt ausdrucksseitig elizitierten Wissensaktivierungsakte, so viele Wissens Elemente im Verstehensakt der Rezipienten aktiviert werden, dass schon allein durch ihre Kombination der Ausschluss nicht gemeinter Deutungsvarianten präziser nachvollziehbar ist mit der Folge, dass die „gemeinte Bedeutung“ klarer erkennbar wird. Wie erwähnt, ist der dadurch gewonnene Zuwachs an „Sicherheit“ in der Interpretation (oft fälschlich als zunehmende „Eindeutigkeit der Zeichen(-ketten)“ angesprochen) immer nur eine höchst relative Angelegenheit, und eher im Bereich des erwähnten „(Sprach-) Gefühls“ als im Bereich von wissenschaftlich oder objektiv Beweisbarem angesiedelt.

Dass ein Mehr an zeichenseitig verankerten Wissensaktivierungen (als solche könnte man „Explizitierung“ oder „stärkere Verbalisierung“ im Rahmen des hier vertretenen Sprachkonzepts erklären) ein Mehr an Präzision oder Eindeutigkeit der Sprachformulierungen ergäbe ist jedoch ein zwar verbreiteter, aber nichtsdestotrotz als solcher zu markierender Trugschluss. Ob die sprachlichen Mittel in einem gegebenen kommunikativen Äußerungsakt in den potentiellen Rezipienten die Aktivierung einer größeren oder kleinere Menge an verstehensrelevanten Wissens Elementen auslösen, hängt keineswegs zwingend von der Anzahl der verwendeten sprachlichen Zeichen oder Syntagmen ab, sondern ist viel stärker durch das voraktivierte Wissen, den Verstehenskontext und Deutungshorizont und das individuelle Wissen wie die individuellen Wissensaktivierungsfähigkeiten der jeweiligen Rezipienten (also durch situationsspezifische und/oder idiosynkratische Aspekte) bestimmt.

Nun kann zweifelsfrei zugestanden werden, dass das Recht in unserer Gesellschaft (in anderen Gesellschaften mag anderes gelten) in den letzten zweihundert Jahren eine Kommunikations- und Interaktionsdomäne ist, in der sich die Gepflogenheit einer Vermehrung zeichenhafter Stützungen für domänenspezifische Wissensaktivierungsanlässe verstärkt und intensiv durchgesetzt hat. Dadurch kann der falsche Anschein entstehen, das gesamte domänenspezifische Wissen (also das Wissen über „das Recht“ in unserer Gesellschaft) sei „in der Sprache“, „in den Texten enthalten“, sei vollends „verbalisiert“ bzw. „sprachlich expliziert“. Aus den genannten prinzipiellen sprachtheoretischen Gründen basiert aber das (immer als subjektiv auf-

⁶ Damit ist selbstredend nicht gemeint, dass die Normgeber die Vielfalt der Ausdeutungsmöglichkeiten überhaupt hätten vorhersehen können; so etwas anzunehmen, wäre rechtstheoretischer Nonsens.

zufassende) Gefühl der Sicherheit der sprachgestützten Verfügbarkeit von epistemischen Gehalten auf einer Illusion. Zeichengestütztes Wissen (besser und präziser: durch iterative Akte gleichgerichteter Wissensaktivierungen auf der Grundlage iterativer Akte der Äußerung und/oder Rezeption identischer Zeichenformen in einer Gemeinschaft konsensuell weitgehend übereinstimmend aktiviertes Wissen⁷) ist jedoch immer konstituiertes bzw. erzeugtes Wissen, d. h. Erzeugnis bzw. Aktivierungsergebnis aufgrund von Verstehensakten zeichendeutender Individuen. Es ist „sprachlich“, insofern es zu seiner Aktivierung der externen Aktivierungsanlässe in Form von Zeichenausdrucksseiten bedarf und insofern es individuenpsychologisch der Erinnerungsstütze äußerer physikalischer Substrate („Merkwort“ im Sinne Herders 1960: 27, 57) in Form der Zeichenausdrucksgestalten bedarf; es ist „nicht-sprachlich“ in dem Sinne, dass die Benutzung von Zeichenausdrucksseiten niemals die konkrete Form und den Gehalt von Wissensaktivierungsakten garantieren (d. h. präformieren, kontrollieren oder begrenzen) kann. Insbesondere ist es insofern „sprachlos“, als es niemals möglich ist, dass die Gesamtheit des verstehensrelevanten Wissens zu einem bestimmten Wissenskomplex zugleich „expliziert“ oder „verbalisiert“ in dem Sinne ist, dass jedes einzelne Wissenselement des Wissenskomplexes *zugleich* durch Zeichenausdrucksseiten „gestützt“ ist.

Die Ausgangsfrage *Gibt es (im Recht) ein Wissen zwischen, unterhalb oder neben der Sprache?* könnte demnach versuchsweise folgendermaßen beantwortet werden: Genauso wie es wahr ist, dass Wissen im Recht immer nur dann als solches existiert (als intersubjektiv etabliert und damit in gewissem Sinne als „vorhanden“ gewertet werden kann), wenn es kommuniziert ist, und das heißt zugleich, wenn es in und durch Sprache gefasst, mithilfe sprachlicher Zeichen formuliert worden ist, ist es wahr, dass das Wissen als solches in dem Sinne immer auch „außerhalb“ der Sprache existiert, als „die Sprache“, d. h. bestimmte Zeichen und Zeichenketten (verstanden im Sinne von Zeichenausdrucksseiten), dieses Wissen niemals „enthält“, sondern es immer von zeichenverstehenden Individuen allererst kognitiv aktiviert werden muss, um auch aktuell als Wissen im eigentlichen Sinne gewertet werden zu können.

V.

Wir hatten oben zusätzlich zur Frage: *Gibt es (im Recht) ein Wissen zwischen, unterhalb oder neben der Sprache?* die Fragen gestellt: *Welche Rolle könnte es spielen? In welcher Form kommt es ins Spiel? Eine Antwort auf sie ist in einem Rechtssystem des textzentrierten Typs (wie im kontinentaleuropäischen Gesetzesrecht), in dem in besonderer Intensität der Irrtum dominant ist, dass „das Recht“ (d. h. die Gesamtheit des rechtsrelevanten Wissens) „in den Texten enthalten“, bzw. vorbestimmt, bzw. als „Gesetzeswortlaut“ und „kanonische Auslegung“ sprachlich fixiert sein müsste, besonders heikel. In der Jurisprudenz ist über Probleme, die damit eng zu-*

⁷ Eine schreckliche Formulierung, aber so etwas kommt eben heraus, wenn man ein gemeintes Wissen präziser verbalisieren bzw. sprachlich expliziter ausdrücken möchte.

sammenhängen, implizit unter Überschriften wie „Auslegung aus dem Wortlaut“ vs. „Auslegung aus dem Sinn“, „objektive Auslegung“ vs. „subjektive Auslegung“, „grammatische Auslegung“ vs. „teleologische Auslegung“, „Rechtsanwendung“ vs. „Rechtsfortbildung“ intensivst gestritten worden. Versteht man als „Recht“ (im Sinne einer möglichen Antwort auf die genannten Fragen) die „Herstellung von Recht“, was meist als Vollzug von rechtsbezogenen Entscheidungen erfolgt, die nicht immer, aber häufig in sprachlichen Texten genauer begründet werden, dann wird man zweifelsfrei feststellen können, dass viele epistemische oder kognitive Elemente und Aspekte, die auf diesen Vorgang (und damit sein Ergebnis) einwirken, nicht (oder nur selten) in verbaler Form kommuniziert und damit sprachlich verbalisiert (und expliziert) werden. Man könnte, wenn man so will, diese Elemente oder Aspekte als ein Wissen zwischen, unterhalb oder neben der Sprache klassifizieren und dann feststellen, dass praktisch kaum eine rechtliche Entscheidung ohne solche Elemente auskommt und dieses Wissen daher fortlaufend, ständig und wohl unvermeidlich ins Spiel kommt und damit „im Rechtsfindungsprozess eine Rolle spielt“. Die Form, in der es „ins Spiel kommt“ dürfte meist aber eher unreflektiert und daher unverbalisiert sein. In diesem (und nur in diesem) Sinne könnte man dann von einer Wirksamkeit von Wissen im Recht „außerhalb der Sprache“ sprechen. Um zu verdeutlichen, an was hier gedacht wird: Es könnte sich (neben anderem) um solche Aspekte handeln, die etwa dann verbal expliziert werden, wenn z. B. gegen einen Richter in einem Strafverfahren ein Antrag auf Ausschluss wegen Befangenheit vorgebracht wird. (In der Linguistik ist an die sog. „epistemischen Einstellungen“ zu denken, aber auch an den bereits von K. O. Erdmann (1922) sprichwörtlich gemachten „Nebensinn und Gefühlswert der Wörter“ – in heutiger linguistischer Terminologie: die Konnotationen –, also verstehensrelevante Aspekte und epistemische Elemente, die nur sehr selten bei einer Explizierung der „lexikalischen Bedeutung“ von Wörtern verbalisiert werden.)

In einem Rechtssystem, in dem rechtliche Entscheidungen prinzipiell oder wenigstens in den meisten Fällen unter den Vorbehalt der Überprüfbarkeit gestellt werden (können), ist es wegen der unvermeidlich sprachlichen (verbalisierenden) Form dieser Überprüfung jedoch naheliegend, dass auch solche epistemischen Elemente tendenziell der expliziten sprachlichen Fassung bzw. Verbalisierung zugeführt werden können (und es oft auch werden). Das schließt natürlich nicht aus, dass nicht explizit verbalisiertes Wissen nicht auch ohne sprachliches Formuliert-Sein praktisch entscheidungswirksam werden kann und sicherlich auch häufig so wirksam wird. Auch wenn der Begriff des „unbewussten Wissens“ als selbstwidersprüchlich erscheint, handelt es sich dabei um einen Typ von Phänomenen, der in der heutigen Linguistik wohl bekannt ist, von dem die wichtigsten Varianten unter Termini wie Präsuppositionen oder Implikaturen zu ganzen Zweigen moderner sprachwissenschaftlicher Theorie und Forschung geführt haben. Solchen Aspekten soll im Folgenden das Augenmerk gelten.

VI.

Dabei soll die Frage zu beantworten versucht werden: Wie ist (sprach- und text-theoretisch) die Rolle von „Ungesagtem“, „Mitgemeintem“, „als selbstverständlich Vorausgesetztem“ zu bewerten und zu erklären? Entsprechend dem in Alltagswelt wie Linguistik weit verbreiteten Explizitheitsirrtum und in Verbindung mit der aporetischen Gefäß-Metapher für Sprache hat die Tatsache, dass das mit sprachlichen Mitteln aktivierte bzw. zu elizitierende (verstehensermöglichende) Wissen sehr häufig auch für Laien erkennbar „nicht verbalisiert“ ist, zu Ansätzen geführt, welche das „versteckte“, das „mitgemeinte“, das „als selbstverständlich vorausgesetzte“ (unexplizierte) Wissen zu untersuchen sich vorgenommen haben. Dabei geht es um das sprichwörtliche „zwischen den Zeilen lesen“. In der Geschichte der Sprachtheorie sind „mitgemeinte“ bzw. „nicht verbal ausgedrückte“ sprachlich-kommunikative „Inhalte“ erstmals im Rahmen von sprachphilosophischen und sprachlogischen Überlegungen zu den sog. Präsuppositionen thematisiert worden. Dabei handelt es sich verkürzt gesagt um nicht-ausgesprochene (bzw. nicht-geschriebene) Sätze, deren Wahrheit oder Gültigkeit (und damit deren epistemischer Inhalt) als gegeben, bekannt und bewusst vorausgesetzt werden muss, wenn man die Wahrheit oder Gültigkeit eines zugeordneten ausgesprochenen oder geschriebenen Satzes verstehen bzw. beurteilen will. Beim Standardbeispiel Der König von Frankreich ist kahlköpfig wäre dies etwa der Satz Es gibt gegenwärtig einen König von Frankreich und damit eine sog. „Existenzpräsupposition“. Die Idee solcher quasi „hinzuzudenkender Sätze“ wurde schnell auf eine Fülle anderer Typen von implizierten oder mitgemeinten Inhalten ausgeweitet (es gibt in der Literatur Vorschläge für über dreißig verschiedener solcher Typen, vgl. Levinson 1990: 169 ff.). Parallel dazu hat der Linguist Charles J. Fillmore (1965) die Idee sog. „entailment rules“ („Regeln des Enthaltenseins“) entwickelt, die sich auf Beispieltypen bezog, die auch in der Präsuppositions-forschung diskutiert wurden. In der Sprachphilosophie wurde von H. P. Grice (1975) zusätzlich die Idee sog. „Implikaturen“ als eines Modells zur Erklärung mitgemeinter Bedeutungen entwickelt (und auf zahlreiche Phänomene „indirekter Bedeutungen“, wie etwa Metaphern, Ironie, Indirekte Sprechakte) angewendet.

Kern all solcher Überlegungen war die Erkenntnis, dass ein wichtiger Teil von sprachlich kommunizierten Inhalten „nicht verbalisiert“ bzw. „nicht explizit ausgedrückt“ ist und dass solche Phänomene deutlich häufiger vorkommen als es zuvor nach der impliziten „Explizitheits-Theorie der Sprache“ (oder der Gefäß-Metapher-Theorie) den Anschein hatte. Jedoch haben nur wenige Sprachforscher daraus den Schluss gezogen, dass man den Spieß (und die ganze Betrachtungsweise) umkehren müsse, und einmal grundsätzlich die Frage stellen müsse, wie überhaupt durch sprachliche Mittel verstehensrelevantes Wissen ins Spiel gebracht wird, und wie genau das Verhältnis von sprachlichen Mitteln (ihren Gebrauchsregeln und Verwendungskonventionen) und dem verstehensrelevanten Wissen in all seinen in Frage kommenden Spielarten erklärt werden kann. Einer der wenigen, die diese Umkehrung des Blicks vorgenommen haben war Fillmore, der aus seinen Beobachtungen

den Schluss zog: „Wörter evozieren Frames“ (Fillmore 1982: 117), d. h. sie lösen im Verstehenden die Aktivierung von Wissensrahmen aus, die in ihrem Umfang und epistemischen Gehalt weit über das hinausgehen, was in klassischen linguistischen, philosophischen oder logischen Konzeptionen als zur „Wortbedeutung“ zugehörig gerechnet wurde. Neben der linguistischen Variante einer Wissensrahmen-Theorie der Sprache sind zeitgleich auch kognitionswissenschaftliche Varianten entstanden, deren Vertreter das Verhältnis von Sprache und Wissen teilweise noch radikaler beschreiben als Fillmore. So stellt Minsky fest: „Die Wörter selbst bedeuten nichts.“ (Minsky 1986: 196), und Schank/Abelson schreiben: „Die notwendigen Zutaten, um die Bedeutung eines Satzes herauszuziehen, können oft nirgendwo im Satz aufgefunden werden.“ (Schank/Abelson 1977: 9).

Hinzu kommt, dass es eine der grundlegenden Annahmen der verschiedenen Varianten von Wissensrahmen- bzw. Frame-Theorien ist, dass die im Gedächtnis gespeicherten Wissensstrukturen, die als Frames beschrieben werden, immer Strukturen aus inhaltlich bzw. epistemisch festgelegten Frame-Elementen sind, die jedoch immer Leerstellen für (innerhalb eines bestimmten vorgegeben epistemischen Spektrums) variable Füllungen aufweisen (sog. slot-filler- bzw. Leerstellen-Füllungen-Struktur, bei Barsalou 1992 auch als Attribut-Werte-Struktur bezeichnet). Das heißt aber: nicht nur die sprachlichen Zeichen sind in der Wissensauslösung, die sie bewirken können, niemals fest bestimmt, sondern auch die von den Zeichen ausgelösten („evozierten“) Wissensrahmen selbst sind nicht vollständig bestimmt, und – das ist wichtig: immer und grundsätzlich – ausfüllungsbedürftig und ausfüllungsfähig.

Für unseren Kontext und die eingangs dieses Abschnitts gestellte Frage hat das die Konsequenz, dass der Charakter und die Rolle von „Ungesagtem“, „Mitgemeintem“, „als selbstverständlich Vorausgesetztem“ zunächst einmal grundsätzlich deren Ubiquität ist. Es macht, kurz gefasst, im Kontext einer wissensanalytisch reflektierten Sprachtheorie überhaupt keinen Sinn, zwischen „Gesagtem“ und „Ungesagtem“, „Gemeintem“ und „Mitgemeintem“, „Expliziertem“ und „als selbstverständlich Vorausgesetztem“ systematisch unterscheiden zu wollen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil es faktisch unmöglich ist, bei einer konkreten Bedeutungsbeschreibung eines gegebenen Sprachausschnitts überhaupt eine feste Grenze zwischen den angeblich unterscheidbaren Bereichen anzugeben bzw. festzulegen. Sind, um ein Beispiel von Minsky zu nehmen, bei einem Wort wie Tisch, die Gesetze der Schwerkraft Teil der „Bedeutung“ dieses Wortes oder Teil des „ungesagten aber als selbstverständlich vorausgesetzten“, wenn wir doch die Bedeutung dieses Wortes nur dann angemessen verstanden haben, wenn man weiß, wozu ein Gegenstand eines solchen Typs gemacht ist und welche Funktionen er in unserer Kultur ausfüllt, und es ein sehr wesentlicher Teil dieser Funktionen ist, dass ein Tisch, so Minsky „ein Gegenstand ist, der die Funktion hat, einen Gegenstand mit Gewicht so in bequemer Griffhöhe für einen auf einem Stuhl oder einer ähnlichen Sitzgelegenheit sitzenden Menschen zu fixieren, dass er den Gesetzen der Schwerkraft zuwider in dieser Höhe bzw. Entfernung vom Boden fixiert bleibt“?

Möglich ist es jedoch in vielen Fällen, auf der Grundlage eines Wissensrahmen-Modells anzugeben, für welche Elemente eines durch ein Wort oder einen Satz evozierten Wissensrahmens es in der Zeichenkette ein verbales Element gibt, das direkt auf dieses Wissenselement referiert. Auch wenn so direkte Bezüge zwischen einzelnen Elementen eines Wissensrahmens und einzelnen sprachlichen Zeichen festgestellt werden können, darf daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass die verwendeten sprachlichen Zeichen einen Wissensrahmen vollständig „ausdrücken“. Das Verhältnis zwischen Zeichen(ausdrücken) und Wissensrahmen bleibt vielmehr immer ein Verhältnis der Evokation bzw. Elizitierung. Zeichen und Wissensrahmen sind extern zueinander; Zeichenausdrucksseiten reine physische Instrumente der kognitiven Aktivierungsauslösung von Wissensrahmen.

VII.

Um nach all diesen grundlagentheoretischen Klärungen zur (im Titel angedeuteten) Ausgangsfrage zurückzukehren: Wie verhält es sich im Lichte dieser Annahmen mit dem „*Ungeschriebenen (im) Recht*“ und in dieser Sprach- und Wissensdomäne mit der *Rolle des ‚zwischen-den-Zeilen-Lesens‘*?

Wir haben zum einen gesehen, dass ein Begriff wie *Ungeschriebenes* (in derjenigen Lesart dieser Wortform, um die es hier geht, und die deutlich zu trennen ist etwa von Lesarten in Ausdrücken wie „die ungeschriebenen Bücher“ oder in der Dichotomie „geschrieben“ vs. „gesprochen“) insofern prekär ist, als der Gegenbegriff „*Geschriebenes*“ (in der Lesart, um die es hier geht) zu falschen Annahmen bzw. Schlussfolgerungen einlädt. Zum anderen gibt es in unserer Gesellschaft unzweifelhaft so etwas wie eine „Gefühlsauffassung“ derart, dass wir dazu tendieren, bestimmte Teile der von sprachlichen Zeichen evozierten bzw. elizitierten Wissensmengen zu dem zu rechnen, was wir metaphorisch als „Gesagtes“ bzw. „Geschriebenes“ klassifizieren, während wir anderen verstehensrelevanten Wissens-elementen (Frames, Wissensmengen) dieses Adelsprädikat intuitiv verweigern. Vermutlich ist es nur eine Jahrhunderte wenn nicht Jahrtausende alte Schriftkultur, die solche Gefühlslagen hervorzubringen in der Lage ist (bzw. war). Kurz gefasst ist es doch wohl in den meisten Fällen so: Wenn wir uns intuitiv und subjektiv der Bedeutungen (bzw. präziser: unserer Deutungen) der vorliegenden Zeichen bzw. Zeichenfolgen sehr (bis zu: unerschütterlich) gewiss sind, dann tendieren wir dazu zu sagen, dies sei eben „das Geschriebene“ bzw. „das Gesagte“, bzw. „die Bedeutung“ des Zeichens / der Zeichenfolge. Wir machen uns dabei nicht klar, wie, um es mit den Worten Fillmores auszudrücken⁸, „extrem subtil und extrem komplex“ das Wissen ist, das wir bei der Deutung der Zeichen oder Zeichenfolgen angewendet haben (und mögen sie uns auch

⁸ „Was ein Sprecher einer Sprache über die einzelnen ‚Wörter‘ einer Sprache und über die Bedingungen, die ihren angemessenen Gebrauch bestimmen, weiß, ist vielleicht der zugänglichste Aspekt des sprachlichen Wissens, aber gleichzeitig ist es extrem subtil und extrem komplex.“ Fillmore 1970: 120.

noch so alltäglich und vermeintlich⁹ simpel erschienen sein). Zu allem, was über unsere intuitive ursprüngliche Deutung hinausgeht oder ihr gar in Teilen oder ganz widerspricht, und nur zu dem, sagen wir, dass es „über die Bedeutung hinausgeht“, eine „indirekte“ oder „mitgemeinte“ Bedeutung ist, „zusätzliches verstehensrelevantes Wissen erfordert“ usw.

Angewendet auf das Rechtssystem in unserer Kultur wäre „das Geschriebene“ im geschilderten intuitiven Verständnis der „Alltagstheorien“ von Juristen wie Laien dasjenige, was dem unstrittigen Kern der juristischen Dogmatik zu den jeweiligen Gesetzespassagen entspricht. Wobei die Jurisprudenz immerhin den Vorzug hat, dass sie den Deutungscharakter dieses rechtsdogmatischen Kern-Wissens (oder Kern-für-wahr-Haltens) mit einem Terminus wie „herrschende Meinung“ wenigstens implizit anerkennt, wohingegen in der Alltagswelt dieser Meinungs- und Deutungscharakter des individuellen Bedeutungsverstehens ja meistens strikt negiert wird. Entsprechend wäre „das Ungeschriebene“ im Recht alles, was über dasjenige hinausgeht, das unreflektiert und weitgehend konsensuell für „die Bedeutung“ der fraglichen Zeichen bzw. Zeichenketten gehalten wird (dieses ergänzt, vertieft, Folgerungen aus ihm betrifft oder ihm ggf. auch widerspricht).

An diesem Punkt der Diskussion ist es nützlich, einen Begriff und Aspekt zu thematisieren, der in gängigen psychologischen und kognitiven Verstehenstheorien eine zentrale Rolle spielt: den Begriff der *Inferenz* bzw. des *schlussfolgernden Verstehens*. Üblicherweise wurde dieser Terminus zunächst nur denjenigen Formen bzw. Aspekten des Sprach- bzw. Textverstehens zugeschrieben, die der Sphäre der „indirekten“, „mitgemeinten“, „übertragenen“ Bedeutungen zugeschrieben wurden, also in Bezug auf Metaphern, Ironie, indirekte Sprechakte, Implikaturen, sowie insbesondere auch Präsuppositionen. In einer wissenschaftlich reflektierten Konzeption des Sprachverstehens kann die dabei unterstellte systematische Differenz zwischen nicht-inferenziellen und inferenzgestütztem Verstehen¹⁰ jedoch nicht mehr aufrechterhalten werden. Wissenschaftlich gesehen ist jede Form zeichengestützter Wissensaktivierung (also jegliche Form von Zeichen- bzw. Sprachverstehen) inferenziell, insofern von dem Vorkommen physischer Zeichenausdrucksseiten in einer/m bestimmten Konstellation und Situation/Kontext auf diejenigen Wissens Elemente bzw. -rahmen geschlossen wird, von denen der Verstehende annimmt, dass der Zeichenäußerer sie mit der Äußerung ebenjener Zeichen bzw. Zeichenfolge bei ihm oder anderen potentiellen Rezipienten elizitieren wollte. Dennoch schlägt auch hier wieder unser laienhaftes Alltags-Gefühl zu, wonach manche Bedeutungen einfach „abgerufen“ werden, und nur in bestimmten und speziellen Ausnahmefällen die „Anstrengung des Begreifens“, also eine auch deutlich als solche empfundene inferenzielle Verstehens-

⁹ Siehe oben das Tisch-Beispiel von Minsky.

¹⁰ Was gleichzusetzen wäre mit nicht-inferenzieller und inferenzgestützter Wissensaktivierung.

bemühung erforderlich sei. Die idealen Voraussetzungen, die etwa Schleiermacher¹¹ für diese Leichtigkeit eines Verstehens, das sich „von selbst“ ergibt, benennt, dürften aber gerade im Falle juristischer Texte nur selten wirklich gegeben sein; schließlich geht es in dieser Institution ja gerade um einen Gegensatz bzw. Konflikt von Interessen, der nahezu dazu zwingt, auch auf dem Boden der Textdeutung ausgetragen zu werden.¹²

Eingrenzend können wir nun „das Ungeschriebene im Recht“ im Sinne des hier schon oft angesprochenen laienhaften (Sprach-) Gefühls als all dasjenige (verstehensrelevante oder -beeinflussende) Wissen identifizieren, für das in einer Sprach- oder Interpretengemeinschaft (weitgehend) konsensuell die Annahme oder das Gefühl gilt, es gehöre nicht zu demjenigen Bereich des verstehensrelevanten Wissens, für das (diesem Gefühl gemäß) angenommen wird, es stelle sich „von selbst“ ein. In einem weiteren Kreis gehört auch all dasjenige dazu, das an verstehensrelevanten Aspekten bzw. Wissenselementen in traditionellen und alltagstheoretischen Sprachauffassungen nicht zur Beschreibung der „Bedeutungen“ gerechnet wird, also auch alle Wertungs- und Emotionsaspekte, kurz gefasst, der größte Teil von Konnotationen, aber insbesondere auch alle verstehensrelevanten Elemente, die fühlbar auf mehr oder weniger bewusste Schlussfolgerungen zurückgehen.

Davon gibt, es – zugegeben – ziemlich viel.

Das „Ungeschriebene (im) Recht“ umfasst also – kurz gesagt – all dasjenige verstehensrelevante (verstehensermöglichende, verstehensbedingende, verstehensbeeinflussende) Wissen, das sich der *vox populi* zufolge nicht im Schleiermacherschen Sinne „von selbst einstellt“. Sofern uns bei der Aktivierung dieses Wissens bewusst wird (in unser Sprach-Gefühl eindringt), dass seine Aktivierung sich eben nicht von selbst eingestellt hat, sondern, wie es Schleiermacher (1977: 92) einmal gesagt hat, „gesucht und gewollt“ werden musste, kann es sich (unserem Gefühl gemäß) um einen Fall des „Zwischen-den-Zeilen-Lesens“ handeln.

In diesem, und nur in diesem Sinne kann davon gesprochen werden, dass es im Recht (und in unsere Kommunikation überhaupt) „Ungeschriebenes“, ein „Recht ohne Text“ oder „Sprachlosigkeit“ gebe.

¹¹ „Ist Denken und Gedankenverbindung in beiden ein und dasselbe, so ergibt sich bei Gleichheit der Sprache das Verstehen von selbst. Wenn aber das Denken in beiden wesentlich verschieden ist, ergibt es sich nicht von selbst auch bei Gleichheit der Sprache.“ Schleiermacher 1977: 178.

¹² Zu den sprach- und verstehenstheoretischen Hintergründen der Ausführungen in diesem Aufsatz siehe ausführlicher Busse 2014 (v. a. Kap. 7 und 9) und 2009; zur Wissensanalyse bzw. Epistemologie in der Semantik siehe Busse 2007; angewendet auf juristisches Bedeutungs- bzw. Begriffswissen siehe Busse 2015a und 2015b.

VIII. Literatur

- Barsalou, Lawrence W. (1992): Frames, concepts, and conceptual fields. In: Adrienne Lehrer / Eva F. Kittay (eds.): *Frames, Fields and Contrasts*. Hillsdale, N.J.: Erlbaum.
- Bartlett, Frederick C. (1932): *Remembering: A Study in Experimental and Social Psychology*. Cambridge: University Press.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. (Reihe Germanistische Linguistik Bd. 131). Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Busse, Dietrich (2007): Linguistische Epistemologie. Zur Konvergenz von kognitiver und kulturwissenschaftlicher Semantik am Beispiel von Begriffsgeschichte, Diskursanalyse und Frame-Semantik. In: Heidrun Kämper (Hg.): *Sprache – Kognition – Kultur. Sprache zwischen mentaler Struktur und kultureller Prägung*. (= Jahrbuch 2007 des Instituts für deutsche Sprache) Berlin / New York: De Gruyter, S. 73–114.
- Busse, Dietrich (2009): Textbedeutung und Textverstehen – aus Sicht einer linguistischen Epistemologie. In: Andrea Bachmann-Stein / Stephan Merten / Christine Roth (Hg.): *Perspektiven auf Wort, Satz und Text. Semantisierungsprozesse auf unterschiedlichen Ebenen des Sprachsystems*. (=Festschrift für Inge Pohl) Trier: WVT Wissenschaftlicher Verlag Trier, S. 45–56.
- Busse, Dietrich (2014): *Sprachverstehen und Textinterpretation. Grundzüge einer verstehens-theoretisch reflektierten interpretativen Semantik*. Wiesbaden: Springer VS.
- Busse, Dietrich (2015a): Juristisches Wissen als institutionelle Begriffsstrukturen. Analyseansätze aus Kognitionswissenschaften und wissenschaftlicher Semantik (am Beispiel von Gesetzes-Begriffen) In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 101, Heft 3, S. 354–385.
- Busse, Dietrich (2015b): Juristische Semantik als Frame-Semantik. In: Friedemann Vogel (Hg.): *Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung*. (Reihe *linguae & litterae* des FRIAS Freiburg, Bd. 53.) Berlin / Boston: De Gruyter, S. 41–68.
- Erdmann, Karl Otto (1922): *Die Bedeutung des Wortes. Aufsätze aus dem Grenzgebiet der Sprachpsychologie und Logik*. Leipzig: Eduard Avenarius.
- Fillmore, Charles J. (1965): Entailment rules in a semantic theory. In: The Ohio State University Research Foundation Project on Linguistic Analysis. Report No. 10, S. 60–82.
- Fillmore, Charles J. (1970): The Grammar of Hitting and Breaking. In: Roderick A. Jacobs / Peter S. Rosenbaum (Hg.): *Readings in English Transformational Grammar*. Waltham, Mass.: Ginn, S. 120–134.
- Fillmore, Charles J. (1976): Frame semantics and the nature of language. In: Steven R. Harnad / Horst D. Steklis / Jane Lancaster (Hg.): *Origins and Evolution of Language and Speech*. (= *Annals of the New York Academy of Sciences*, Volume 280) New York, S. 20–32.
- Fillmore, Charles J. (1977): Scenes and Frames Semantics. In: Antonio Zampolli (Hg.): *Linguistic Structure Processing*. Amsterdam: North Holland Pub. Co., S. 55–81.
- Fillmore, Charles J. (1982): Frame Semantics. In: The Linguistic Society of Korea (ed.): *Linguistics in the Morning Calm*. Seoul: Hanshin Publishing Corp., S. 111–137.

- Fillmore, Charles J. (1985): Frames and the Semantics of Understanding. In: *Quaderni di Semantica* (6), S. 222–254.
- Fillmore, Charles (2006): Frame Semantics. In: Keith Brown (Hg.): *Encyclopedia of Language and Linguistics*. 2nd Edition. Amsterdam: Elsevier, S. 613–620.
- Grice, Herbert Paul (1968 / 1975): Logic and Conversation. In: Peter Cole / Jerry L. Morgan (Hg.): *Syntax and Semantics*. Vol 3: *Speech Acts*. New York: Academic Press, S. 41–58. [dt.: Grice, Herbert Paul (1979): *Logik und Konversation*. In: Georg Meggle, Georg (Hg.): *Handlung, Kommunikation, Bedeutung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 243–265.]
- Herder, Johann Gottfried (1960): *Sprachphilosophische Schriften*. Hg.v. Erich Heintel. Hamburg: Felix Meiner.
- Humboldt, Wilhelm von (1985): *Über die Sprache*. *Ausgewählte Schriften*. Hg. v. Jürgen Trabant. München: dtv.
- Levinson, Stephen (1990): *Pragmatik*. Tübingen: Niemeyer.
- Lewis, David K. (1969): *Convention: A Philosophical Study*. Cambridge, Mass. [Dt.: Lewis, David K. (1975): *Konventionen*. Eine Sprachphilosophische Abhandlung. Berlin / New York: De Gruyter.]
- Mead, George Herbert (1934): *Mind, Self and Society*. Chicago. [Dt.: Mead, George Herbert (1968) *Geist, Identität und Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.]
- Minsky, Marvin (1974): *A Framework for Representing Knowledge*. In: *Artificial Intelligence Memo No. 306*, M.I.T. Artificial Intelligence Laboratory. [Abgedruckt 1975 in: Patrick H. Winston (Hg.): *The Psychology of Computer Vision*. New York: McGraw-Hill, S. 211–277. – Auszug 1980 abgedruckt in: Metzging, Dieter (Hg.): *Frame Conceptions and Text Understanding*. Berlin / New York: De Gruyter, 1–25. – Dt. Minsky, Marvin (1992) in: Dieter Münch (Hg.): *Kognitionswissenschaft. Grundlagen, Probleme, Perspektiven*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 92–133.]
- Minsky, Marvin (1986): *The Society of Mind*. New York: Simon and Schuster. [Dt. Minsky, Marvin (1990): *Mentopolis*. Stuttgart: Klett-Cotta.]
- Polenz, Peter von (1985): *Deutsche Satzsemantik. Über die Kunst des Zwischen-den-Zeilen-Lesens*. Berlin / New York: De Gruyter.
- Schank, Roger C.; Abelson, Robert P. (1977): *Scripts, Plans, Goals and Understanding: An Inquiry into Human Knowledge Structures*. Hillsdale: Lawrence Erlbaum.
- Schleiermacher, Friedrich D. E. (1977): *Hermeneutik und Kritik*. Mit einem Anhang sprachphilosophischer Texte Schleiermachers. Herausgegeben und eingeleitet von Manfred Frank. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Nach der posthumen Ausgabe von Fr. Lücke, 1838)
- Schütz, Alfred (1932): *Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einführung in die verstehende Soziologie*. Wien: Springer [Neudruck: Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1974.]
- Schütz, Alfred (1955): *Symbol, Wirklichkeit und Gesellschaft*. In: Alfred Schütz (1971): *Gesammelte Aufsätze*. Bd. 1: *Das Problem der sozialen Wirklichkeit*. Den Haag: Nijhoff.

